

Satzung
der Internationalen Psychoanalytischen Universität Berlin
für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 29.04.2026

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (zuletzt geändert am 29. März 2017) hat der Akademische Senat der Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU) Berlin auf Grund von § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 3. Juni 2011, am 17.06.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben und die sich durch überdurchschnittliches Engagement sozialer oder bürgerschaftlicher Art auszeichnen.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer in der Regelstudienzeit im Erst- oder im Zweitstudium an der IPU Berlin immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung, rechtlicher Anspruch

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschulleitung schreibt durch Bekanntgabe auf der Homepage der IPU Berlin die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die IPU Berlin schreibt Stipendien ohne Themenbindung und Stipendien mit Themenbindung aus.
- (3) Anträge können zeitgleich für zwei Stipendienformen abgegeben werden.
- (4) In der Ausschreibung auf der Homepage wird in deutscher und englischer Sprache bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind sowie die inhaltlichen Themen für die Teilnahme an den Themenklassen,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. welche Bewerbungsunterlagen im Einzelnen einzureichen sind,
 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (5) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist mittels eines pdf-Dokumentes an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu richten.
- (6) Die Bewerbung ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 5 Stipendienkommission

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienkommission mit den Auswahlkriterien die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Der Stipendienkommission gehören an kraft Amtes
 1. die oder der Präsident/in der IPU Berlin oder eine von der oder dem Präsidenten/in bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren oder die jeweils von diesen bestellten Personen und
 3. mit beratender Stimme die bzw. der Diversity-Beauftragte.
- (3) Die folgenden Mitglieder der Stipendienkommission werden auf Vorschlag des oder der Präsidenten/in durch den akademischen Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
 1. zwei Studierende gemäß § 45 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 BerlHG,
 2. ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in gemäß § 45 Abs. 2 BerlHG und
 3. mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der privaten Mittelgeber.
- (4) Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (5) Die Stipendienkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Auswahlkriterien sind
 1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der IPU University Berlin berechtigt,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (7) Bei der **Gesamtbetrachtung** des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers werden außerdem insbesondere berücksichtigt:
 1. besondere Leistungen, Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände und Bedürftigkeiten wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund, sowie die individuelle Motivation, ein psychologisch bzw. psychoanalytisch orientiertes Studium aufzunehmen bzw. aufgenommen zu haben,
 4. bei Bewerbung für die themengebundenen Stipendien die besondere Eignung für das vorgegebene Thema.

§ 6 Bewilligung

- (1) Der Vorstand bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendienkommission für einen Bewilligungszeitraum in Abhängigkeit der privaten Fördermittel von einem Jahr bzw. von einem Semester. Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in einem Nachrückverfahren. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der zu vergebenden Stipendien, wird für die Auswahl eine Rangliste erstellt.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der IPU Berlin immatrikuliert ist.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit sowie während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungsdauer, Beurlaubung

- (1) Die Beantragung einer Verlängerung des Stipendiums wird im Bewilligungsschreiben geregelt. Die im Bewilligungsschreiben festgelegten Unterlagen und Nachweise sind in einem pdf-Dokument an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse zu richten.
- (2) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel im Falle einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das

Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die IPU Berlin fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

Anhang

Ausschreibung auf der Homepage der IPU

Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen in einem pdf-Dokument einzureichen:

- ein Motivationsschreiben,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- der Nachweis über die Immatrikulation an der IPU,
- Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
- Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie insbesondere auch Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres bürgerschaftliches oder soziales Engagement,
- ggf. Nachweise zu besonderen Umständen familiärer oder sozialer Natur.